

Satzung der „Evangelischen Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V.“



in der Fassung vom 11.11.2001

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V.“ (Kurzform: „ESR“).

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland weiß sich der Verein verantwortlich für die Arbeit mit Schülern und Schülerinnen im Bereich der EKIR.

Er versteht sich als selbständige Gruppierung der Evangelischen Jugend. Er sieht seine besondere Aufgabe in der Verkündigung des Wortes Gottes unter Schülerinnen und Schülern, in der Förderung der unter dem Wort Gottes erwachsenden Gemeinschaft und in der Befähigung zu verantwortlichem Handeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist Mitgliedsverband der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit im Bereich der EKD und ist in deren Organen vertreten. Der Verein versteht sich als kirchliches Werk im Sinne von Artikel 211 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (4) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der EKD angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die ESR unterscheidet bei den Mitgliedern zwischen aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck bejahen und mindestens 14 Jahre alt sind.

Juristische Personen, Schulen, Kirchengemeinden, Firmen, Vereine, Verbände und sonstige Personenmehrheiten können nur fördernde Mitglieder werden.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit.

Dem Verein gehören sechs von der Landeskirche benannte Mitglieder mit vollen Rechten an, ferner jene Personen, die nach § 8 Abs. 2, 3 und 5 Mitglieder im Vorstand sind. Von diesen Mitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.

Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Eine Erklärungsfrist besteht nicht. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der diese zu bestätigen hat.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt im Besonderen, wenn trotz Mahnung länger als ein Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde.

§ 6 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er ist durch bargeldlose Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

Nach Aufnahme durch den Vorstand in den Verein ist der gesamte Mitgliedsbeitrag für das Jahr zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft begonnen hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

Aktive und fördernde Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Leitungsorgan des Vereins. Sie fasst die Grundsatzbeschlüsse zur Arbeit des Vereins.

Im Einzelnen hat sie folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Verabschiedung des Etats, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern
- d) Wahl der Verwalterin/des Verwalters des BK-Heims mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren und ihre/seine Entlastung
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen nach § 6
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5

Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über

- g) Satzungsänderungen
- h) Änderung des Vereinszwecks
- i) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu g) bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse zu h) und i) einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

Satzungsänderungen, die die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung bedürfen der Zustimmung der Ev. Kirche im Rheinland.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung zusätzlich einberufen werden; das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn mindestens 10 Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der beiden Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall ist eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter zu wählen. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden und zwei Vereinsmitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus insgesamt sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglied kann jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied werden. Sie/er soll einem evangelischen Bekenntnis angehören.
- (2) Außerdem gehören dem Vorstand bis zu drei von der Landeskirche benannte Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder mit vollen Rechten an.
- (3) Weiterhin gehören dem Vorstand die theologische/pädagogische Dezernentin / der theologische/pädagogische Dezernent der EKIR mit vollen Rechten an.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden, die 2. Vorsitzende / den 2. Vorsitzenden und die Schatzmeisterin / den Schatzmeister. Diese bilden gemeinsam mit der theologischen/pädagogischen Dezernentin / dem theologischen/pädagogischen Dezernent der EKIR den geschäftsführenden Vorstand und haben im Sinne des § 26 BGB die rechtliche Vertretung des Vorstands; sie erfolgt durch je zwei dieser Personen gemeinsam.
- (5) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:
 - a) die hauptamtlichen theologischen und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - b) die Verwalterin/der Verwalter des BK-Heims
 - c) die Vertreterin/der Vertreter des Amtes für Jugendarbeit der Ev. Kirche im Rheinland
 - d) die Generalsekretärin/der Generalsekretär der AES
 - e) die juristische Dezernentin / der juristische Dezernent der EKIR
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl/Wiederwahl im Amt. Er tagt möglichst regelmäßig und nach Bedarf, mindestens sechsmal im Jahr.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Ende der Amtsdauer ohne Wiederwahl oder durch Amtsniederlegung.

Eine Amtsniederlegung ist jederzeit möglich und schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Arbeit des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über geleistete Arbeit und Pläne
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung von Wahlordnungen für die Mitgliederversammlung mit deren Zustimmung.
- e) Einstellung und Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins
- f) Wahrnehmung von Dienst- und Fachaufsicht für die Angestellten des Vereins sowie der Fachaufsicht für die Landespfarrerinnen/die Landespfarrer
- g) Vorschläge für die Berufung der Landespfarrerinnen und Landespfarrer für Schülerinnen- und Schülerarbeit
- h) Aufstellung und Verwaltung des Haushalts
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich des BK-Heims
- j) Vertretung des Vereins in Kirche und Öffentlichkeit.

Weitere Aufgaben können dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung übertragen werden.

§ 10 Verfahrensweise des Vorstandes

- (1) Die Einberufung des Vorstandes, die Ausführung seiner Beschlüsse und die Sitzungsleitung ist Aufgabe der Vorsitzenden. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens acht Tagen Frist; sie muss erfolgen, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands dies schriftlich beantragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Andernfalls ist eine neue Vorstandssitzung mit mindestens drei Tagen Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; sie ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Über die Vorstandsbeschlüsse wird alsbald ein Protokoll gefertigt und durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und den jeweiligen Protokollführer/die jeweilige Protokollführerin unterschrieben.

§ 11 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mindestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Zum Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung erfordert die Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es für Zwecke der Schüler- und Schülerinnenarbeit zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Düsseldorf in Kraft.